

BStGer BV.2005.7 vom 10. Juni 2005

Bundesstrafgericht, 2005-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2005.7

FR: TPF BV.2005.7 du 10 juin 2005

IT: TPF BV.2005.7 del 10 giugno 2005

Regeste

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die [angefochtene] Amtshandlung nicht, hat er die Be-

- 3 -

schwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Allerdings wahrt auch die rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei einer unzuständigen Behörde die Beschwerdefrist (Art. 28 Abs. 4 VStrR).

E. 1.2

Die in Frage stehende Beschlagnahme von Geldern stellt unbestrittenermassen eine Zwangsmassnahme dar. Der Beschwerdeführer ist als wirtschaftlich Berechtigter der beschlagnahmten Vermögenswerte von der angefochtenen Verfügung berührt und hat in Bezug auf die Beschlagnahme ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung; er ist daher zur Beschwerde legitimiert. Gemäss den Ausführungen der ESBK in der Beschwerdeantwort reichte der Beschwerdeführer am 18. Februar 2005 und damit fristgerecht bei ihr Beschwerde ein (BK act. 2 S. 2), welche diese ohne Berichtigung der angefochtenen Verfügung an die Beschwerdekammer weitergeleitet hat. Der Formmangel der fehlenden Unterschrift wurde innert angesetzter Frist behoben (BK act. 1 und 6; vgl. Art. 30 Abs. 2 OG; SR 173.110). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2.1

Die Beschlagnahme ist gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a und b VStrR eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können bzw. von Gegenständen und anderen Vermögenswerten, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen (BGE 120

IV 365, 366 f. E. 1c). Der Einziehung unterliegen insbesondere Vermögenswerte, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 59 Ziff. 1 StGB). Voraussetzung für die Beschlagnahme ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des Gegenstandes bzw. Vermögenswertes oder einem Dritten. Dabei sind an die Verdachtsgründe zu Beginn der Strafuntersuchung keine hohen Anforderungen zu stellen (BGE 125 IV 222, unveröffentlichte E. 2c). Im Gegensatz zum erkennenden Sachrichter hat die Beschwerdekammer bei der Überprüfung des Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung der in Betracht fallenden Tat- und

- 4 -

Rechtsfragen vorzunehmen (BGE 124 IV 313, 316 E. 4). Auch bleiben die zivilrechtlichen Verhältnisse durch die strafprozessuale Beschlagnahme unberührt (BGE 120 IV 365, 367 E. 1c). Weiter muss die Beschlagnahme wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (vgl. zum Ganzen: Entscheid der Beschwerdekammer BV.2005.1 vom 24. März 2005 E. 2).

E. 2.2

Anlässlich der Polizeikontrolle vom 13. Januar 2005 wurde in der eingangs erwähnten Lokalität ein Würfeltisch vorgefunden, an dem mehrere Personen, darunter der Beschwerdeführer, sassen. Der Beschwerdeführer selbst räumte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme ein, an einem Roulette-Spiel teilgenommen und bis zum Erscheinen der Polizei ca. Fr. 500.-- gewonnen zu haben; am Anfang habe er ca. Fr. 4'000.-- bei sich gehabt. Er erklärte, dass alle Personen im Lokal (um Geld) gespielt hätten (BK act. 2.2 S. 2 f.). Auch in seiner Beschwerde gibt er zu, Roulette gespielt zu haben. Gemäss den Feststellungen der Polizei liess er während der Kontrolle einen beachtlichen Geldbetrag zu Boden fallen; zudem fand sich neben dem Tisch hinter der Theke ein Haufen Geldnoten im Betrag von Fr. 17'230.-- (BK act. 2.1 S. 7). Demnach besteht der Verdacht, dass in der Lokalität um Geld gespielt wurde und die beschlagnahmten Vermögenswerte Spieleinsatz bzw. -gewinn darstellen. Die Einziehung von Vermögenswerten ist ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zulässig. Es genügt, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist; irrelevant ist, ob es als Folge dieser Straftat zu einer Verurteilung kommt (Baumann, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Art. 59 N. 11, 17). Unerheblich ist demnach der Einwand des Beschwerdeführers, er habe geglaubt, dass das (unkonzessionierte) Roulette-Spiel - mithin auch sein Spieleinsatz von Fr. 4'000.-- und der angegebene Gewinn von rund Fr. 500.-- - erlaubt sei. Die Ausführungen in der Beschwerde, dass Fr. 3'000.-- zur Rückzahlung von Schulden bei einem Freund bestimmt gewesen seien und Fr. 1'000.-- seinen Arbeitsstock als Kellner darstellten, widersprechen im Übrigen den gegenüber der Polizei gemachten Aussagen, wonach er seit Dezember 2004 erlittene Spielverluste von Fr. 8'000.-- habe wettmachen wollen. Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist vielmehr anzunehmen, dass der Beschwerdeführer mit dem Einsatz in der Höhe von rund Fr. 4'000.-- beabsichtigte, auch vorübergehende Verlust bringende Spielphasen durchstehen und bis zum Erzielen eines beabsichtigten grösseren Gewinns weiterspielen zu können.

E. 2.3

Da die Bar über keine Spielkonzession verfügt, besteht somit der begründete objektive Verdacht des Verstosses gegen Art. 56 Abs. 1 lit. a SBG, wonach mit Haft oder Busse bis zu Fr. 500'000.-- bestraft wird, wer Glücks-

- 5 -

spiele ausserhalb einer konzessionierten Spielbank organisiert oder gewerbsmässig betreibt. Im Falle des Vorliegens einer Widerhandlung gegen die Spielbankengesetzgebung unterlägen die beschlagnahmten Gelder somit voraussichtlich der Einziehung nach Art. 59 Ziff. 1 StGB, ungeachtet der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an den beschlagnahmten Vermögenswerten. Die Beschlagnahme sprengt im Übrigen den Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht; es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, den allfällig notwendigen Arbeitsstock an Bargeld mit einem weiteren Darlehen bei Freunden oder mittels Lohnvorschusses bei seinem Arbeitgeber aufzubringen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme der Gelder erfüllt, und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten desselben zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Es ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- anzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 500.-- (BK act. 4).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.